

Schramberg  
ISIN: DE0005156236  
WKN: 515 623

## **Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs (HGB)**

---

### **Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals**

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 9.664.053,86 ist in 3.780.000 nennwertlose Namensaktien (Stückaktien) eingeteilt. Mit allen Aktien der Gesellschaft sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden und ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung.

### **Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen**

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt.

### **Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten**

Herr Christoph Schweizer, Deutschland, ist zum Bilanzstichtag direkt oder indirekt mit einer Beteiligung von jeweils größer 10 Prozent am Kapital und den Stimmrechten beteiligt.

### **Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen**

Aktien mit Sonderrechten und Stimmrechtskontrollen sowie Aktien mit Sonderrechten und Stimmrechtskontrollen infolge der Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital existieren nicht.

### **Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und über die Änderung der Satzung**

Die Regelungen über die Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sind in den §§ 84 und 85 des Aktiengesetzes und im § 5 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft wie folgt festgelegt: Die Bestimmung der Anzahl und die Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat, ebenso die Ernennung eines Mitglieds des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Die Regelungen über die Änderung der Satzung sind in § 179 Aktiengesetz und in § 17 Abs. 2 der Satzung wie folgt festgelegt: Für Beschlüsse der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung und die Auflösung der Gesellschaft gelten die gesetzlich vorgesehenen Mehrheitserfordernisse.

### **Befugnisse des Vorstands zur Aktienausgabe und zum Aktienrückkauf**

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 1. Juli 2011 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. Juni 2016 um

bis zu insgesamt EUR 3.221.351,29 durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wurde jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen a) für Spitzenbeträge; b) zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen, wenn der auf die neuen Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag am Grundkapital 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung im Handelsregister vorhandenen Grundkapitals (EUR 9.664.053,86) und - kumulativ - 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet (§ 203 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); c) zur Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen. Die Ermächtigung ist in § 4 Abs. 4 der Satzung geregelt.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 1. Juli 2011 ermächtigt, bis zum 30. Juni 2016 eigene Aktien bis zu 10 Prozent des zum Zeitpunkt des Beschlusses vorhandenen Grundkapitals von EUR 9.664.053,86 zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 Prozent des zum Zeitpunkt des Beschlusses vorhandenen Grundkapitals entfallen. Weitere Einzelheiten sind in der öffentlich zugänglichen Einladung zur Hauptversammlung 2011 unter [www.schweizer.ag/de/investorrelations/hauptversammlung.html](http://www.schweizer.ag/de/investorrelations/hauptversammlung.html) beschrieben.

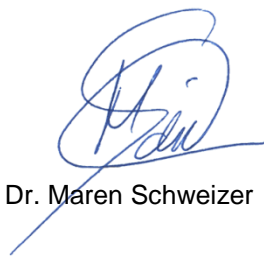
### **Wesentliche Vereinbarungen für den Fall eines Kontrollwechsels**

Die Bedingungen für den Fall eines Kontrollwechsels sind in einzelnen Kreditverträgen unterschiedlich ausgestaltet. Verträge mit einem Gesamtvolumen von EUR 8 Mio., von denen zum 31. Dezember 2015 lediglich EUR 6 Mio. in Anspruch genommen waren, sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht vor, wenn eine oder mehrere Personen, die im Sinne des § 2 Abs. 5 des WpÜG gemeinsam handeln und zu irgendeiner Zeit direkt oder indirekt mehr als 50 Prozent der Stimmrechte zukünftig erwerben oder halten werden.

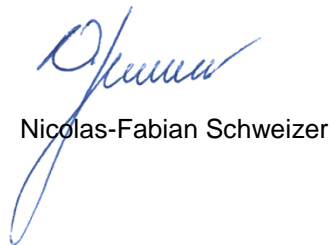
Im Falle vorzeitigen Verlustes der Vorstandsposition aufgrund eines Kontrollwechsels haben zwei Vorstandsmitglieder einen dienstvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer Abgeltungs- und Abfindungsleistung. Endet der Dienstvertrag des Vorstandsmitglieds sechs Monate nach dem Kontrollwechsel durch einvernehmliche Beendigung, Zeitablauf oder Kündigung des Vorstandsmitglieds, weil seine Vorstandsposition durch den Kontrollwechsel wesentlich berührt ist, stehen ihm Abgeltungsleistungen in Höhe des 1,25-fachen seiner im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre vor dem Ausscheiden verdienten Jahresgesamtbezüge für die Restlaufzeit seines Dienstvertrages zu. Beträgt die Restlaufzeit des Dienstvertrages mehr als drei Jahre, werden die Abgeltungsleistungen für den darüber hinausgehenden Zeitraum zur Berücksichtigung von Abzinsung und Anrechnung weiterer Vorteile pauschal um 25 Prozent gekürzt.

Darüber hinaus erhält das Vorstandsmitglied eine Abfindung in Höhe von mindestens dem zweifachen seiner Jahresgesamtbezüge bzw. dem dreifachen, wenn es bereits mehr als zehn Jahre als Vorstandsmitglied im Unternehmen tätig war. Zusammengerechnet werden Abgeltungs- und Abfindungsleistungen auf maximal sechs Jahresgesamtbezüge des Vorstandsmitglieds begrenzt.

Schramberg, im Mai 2016  
Der Vorstand



Dr. Maren Schweizer



Nicolas-Fabian Schweizer



Marc Bunz